OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603583/8/Bi

Datum:
Linz, 29. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn Mag. R L, x, x, vom 15. Jänner 2020 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13. Dezember 2019, BHVB/919170032273/19, wegen Übertretung der StVO 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 25. Juni 2020

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II.
Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 18. Dezember 2019 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 20 Abs 2 iVm 99 Abs 3 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe von 60 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 27 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 13. April 2019, 16.28 Uhr, in „x, x, x“ mit dem Fahrzeug x die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 18 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen sei.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 25. Juni 2020 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, Frau R B als Vertreterin der belangten Behörde, des Zeugen GI M K (in Folge: GI K) und des technischen Amtssachverständigen Dipl-HTL-Ing. R H durchgeführt. Das Erkenntnis wurde mündlich verkündet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, es sei kein ordentlicher Tatvorwurf ergangen. Die Behörde habe offenbar versucht, ihn als Lenker zu verfolgen, was sie aber tatsächlich nicht getan habe, weil es ihr sprachlich und formal misslungen sei. Die Lenkereigenschaft sei ein wesentliches Tatbestandselement. Er habe stets bestritten, das betroffene Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt zu haben, wüsste aber nicht, wie er das beweisen sollte, weil gegen die Aussage von Polizisten wegen deren Glaubwürdigkeit kaum etwas auszurichten sei.
„x“ bezeichne nicht einen Ort, sondern eine Strecke von ca 130 m Länge. Die Liegenschaften 66 und 67 befänden sich im Süden außerhalb des Ortsgebietes. Die Anschuldigung, er habe am Tatort x die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten, sei damit denklogisch falsch, weil sich mehr als die Hälfte der Strecke nicht in einem Ortsgebiet befinde. Im Übrigen sei das kein Ortsgebiet, weil die in § 53 Z17a StVO geforderte leichte Erkennbarkeit der Bauwerke und ihrer Zusammengehörigkeit für jeden Verkehrsteilnehmer bei dieser Tatstrecke nicht gegeben sei. Der Tatort befinde sich zur Gänze nach bzw neben verbautem Gebiet. Linksseitig befinde sich der x, wo höchstens Pfahlbauten oder Bootshütten stünden. Rechts sehe man eine durchgehende Böschung mit Baumbestand, teilweise Stützmauern. Das seien keine für eine Ortsgebiet typischen Bauwerke und für die Beurteilung des Vorliegens eines Ortsgebietes ohne Belang. Die Verordnung des Ortsgebietes sei daher gesetzwidrig. Er rege

einen Antrag beim Verfassungsgerichtshof auf Prüfung dieser Verordnung zu stellen.
Die Messung sei falsch, weil sich am ihm angelsteten Tatort keine gerade Messstrecke sondern eine S-Kurve befinde. Eine Stellungnahme des Meldungslegers samt Beilagen habe ihn nie erreicht, sodass kein rechtliches Gehör gewährt worden sei. Im Übrigen gebe es zum Ablauf der Messung und zur Beachtung der Bedienungsanleitung des verwendeten Lasermessgerätes keine Beweisergebnisse.
Befremdlich sei für ihn auch, dass der Meldungsleger behauptet, er habe Kennzeichen, Marke und Type erfasst und angezeigt, während die belangte Behörde nur das Kennzeichen, aber nicht Marke und Type des Fahrzeuges angeführt habe. Damit eröffne sich der Verdacht, dass das handschriftliche Protokoll vielleicht erst anlässlich seines Einspruchs nachträglich entstanden sei.
Er habe zu seinen Vermögensverhältnissen mit Mail vom 18.11.2019 Angaben gemacht, allerdings habe er diese an die angegebene Adresse x gesendet und eine Fehlermeldung erhalten und am 4.12.2019 die ursprüngliche Mail nochmals abgesendet an die Absenderadresse x . Die E-Mail sei zweifelsfrei zugestellt worden, die belangte Behörde habe sie aber ignoriert – dadurch sei aber kein Schaden entstanden, weil die Schätzung annähernd richtig gewesen sei.
Die Ergebnisse der Beweisaufnahme hätten ihm aber zur Kenntnis gebracht werden müssen, die Unterlassung sei ein wesentlicher Verfahrensmangel, ohne den die belangte Behörde zu einem andern Ergebnis gelangt wäre, nämlich zur Straffreiheit.
Beantragt wird die Zeugeneinvernahme beider an der Messung beteiligter Polizisten unter Vorlage ihrer Schulungsnachweise im Umgang mit Lasermessgeräten, sowie Beischaffung der Bedienungsanleitung und sämtlicher Verwendungsbestimmungen sowie der Ortsgebiets-Verordnung samt Kundmachung mit maßstabsgetreuen Plänen des gesamten Ortsgebietes. Beantragt wird Verfahrenseinstellung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung bei km x der x im Ortsgebiet x, bei der dem Bf aufgrund der unmittelbar zuvor erfolgen Einsichtnahme in die Aktenunterlagen und Erörterung mit der BH-Vertreterin die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen unzureichendem Tatvorwurf und bereits eingetretener Verfolgungsverjährung verkündet wurde.

Ein inhaltliches Beweisverfahren erübrigte sich daher.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder

der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.
Gemäß § 20 Abs 2 StVO 1960 darf der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Aus dem Verfahrensakt geht hervor, dass sich die Anzeige auf den Pkw x – x, blau, bezieht, wobei dem Lenker zur Last gelegt wird, er habe die im Ortsgebiet erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 18 km/h überschritten; die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Als Tatort wird angeführt „x, x, x, Bundesstraße – Ortsgebiet (neue Landesstraße), x, x, x, x“.
Unter „Messdaten“ ist angeführt „Erlaubte Höchstgeschwindigkeit (StVO): 50, gemessene Geschwindigkeit: 71, Messart: Laser, Marke/Type des Messgerätes: Laser Tecnology Inc. USA/TruSpeed, Nummer des Messgerätes: x, letzte Eichung des Messgerätes: 11.9.2018. Hinweis zur Messung: Messentfernung: 148,8 m, Mess-Standort: StrKm x“.

Weiters war der Zulassungsbesitzer des Pkw Konrad L. angeführt. An diesen erging die Anonymverfügung vom 15.4.2019 und nach erfolglosem Verstreichen der Zahlungsfrist die Lenkererhebung vom 13.6.2019.
K.L. hat folgende mit 17.6.2019 datierte Lenkerauskunft erteilt: „Als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x gebe ich bekannt, dass das Kraftfahrzeug Herr Mag. R L, geboren am x, Anschrift x, x, Besitzer des Führerscheines für die Gruppe(n) A, B, C, E, F, G, ausgestellt von der BPD Steyr unter Nr. x unbefristet gültig, gelenkt hat.“

Mit Strafverfügung vom 4.7.2019 wurde dem nunmehrigen Bf zur Last gelegt:
„Datum/Zeit: 13.4.2019, 16:28 Uhr
Ort: x, x, xe
Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen x
Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 18 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: << 20 Abs 2 StVO
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt: Geldstrafe 60 Euro, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 3 Stunden gemäß << 99 Abs 3 lit a StVO“

Aufgrund der Einspruchsangaben hat die belangte Behörde eine Stellungnahme des Anzeigers eingeholt, der mit Schriftsatz vom 8.9.2019 bestätigte, dass er

zusammen mit KI L. am 13. 4.2019 in der Zeit von 16.00 Uhr bis 16.45 Uhr Geschwindigkeitsmessungen im Ortsgebiet von x, Gemeinde x, durchführte und dabei den x, Kz. x, mit einer Geschwindigkeit von 71 km/h gemessen hat – nach Toleranzabzug wurde eine Überschreitung von 18 km/h angezeigt. Beigelegt waren das Messprotokoll, aus dem sich für 13.4.2019 der Standort B151 bei km 27,62, Ortsgebiet mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, Messbeginn 16.00 Uhr, Messende 16.45 Uhr, und die Uhrzeit für die Gerätefunktionskontrolle sowie die Zielerfassungskontrolle samt 0 km/h-Messung ersehen ließ. Weiters wurden der Eichschein für das Lasermessgerät Id.Nr.x und die handschriftlichen Aufzeichnungen des Anzeigers, nämlich die Messung des x, x, um 16.28 Uhr mit 71 km/h auf eine Messentfernung von 148,8 m in Richtung „N“, angeschlossen.

Diese Stellungnahme samt Unterlagen wurde dem Bf zwar mit einer „Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme“ vom 17.9.2019 zur Kenntnis gebracht, allerdings, wie sich beim Vorgespräch mit der BH-Vertreterin ergab, nicht nachweislich. Die BH-Vertreterin teilte mit, dass solche Briefsendungen aus Kostengründen nicht nachweislich abgesendet würden.
Der Bf hat sich dazu auch nicht geäußert und schon im Mail vom 4.12.2019 zum Ausdruck gebracht, dass ihm eine Stellungnahme des Anzeigers unbekannt ist.
Der Schuldspruch des Straferkenntnisses war wortgleich mit dem Strafverfügung, wobei in der Begründung zwar die Stellungnahme des Anzeigers wörtlich angeführt war, nicht aber der dessen Standort, eine Messentfernung und eine Fahrtrichtung, sodass sich kein Anhaltspunkt für einen § 44a Z 1 VStG entsprechenden Tatort ergab.

Gemäß § 44a Z 1 VStG iVm § 38 VwGVG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.
Gemäß § 31 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.
Gemäß § 32 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG ist eine Verfolgungshandlung jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Beratung, Strafverfügung u. dgl.), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl E 17.4.2020, Ra 2019/04/0110) ist "Sache" des Verwaltungsstrafverfahrens die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhalts-

elementen, unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung. Eine Verfolgungshandlung im Sinn der §§ 31 und 32 VStG muss eine bestimmte Verwaltungsübertretung zum Gegenstand haben, was erfordert, dass sie sich auf alle der späteren Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente beziehen muss (siehe zu all dem VwGH 8.3.2017, Ra 2016/02/0226, mwN). Die Umschreibung der Tat (im Sinn des § 44a Z 1 VStG) hat wiederum so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür er bestraft worden ist (siehe VwGH 6.9.2019, Ra 2019/11/0053 bis 0055, mwN).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind an Verfolgungshandlungen im Sinn des § 32 Abs. 2 VStG hinsichtlich der Umschreibung der angelasteten Tat die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Tatumschreibung im Spruch des Straferkenntnisses nach § 44a Z 1 VStG. Eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG zu beziehen (vgl E 3.2.2020, Ra 2019/02/0212).

Die Strafverfügung wie auch das Straferkenntnis enthielt die Ortsangabe „x, x, x“ für einen Schuldspruch nach § 20 Abs 2 StVO. Unter Umständen hätte die Standortangabe km x mit der Messentfernung 148,8 m unter Berücksichtigung der Fahrtrichtung die Zuordnung zu einem bestimmten Tatort ergeben. Eine Fahrtrichtung ergibt sich aus den Unterlagen nicht, die Bezeichnung in den handschriftlichen Unterlagen mit „N“ reicht dazu nicht aus.
Der Anzeiger in der VStV-Anzeige eine Fahrtrichtung zwar ausgefüllt, diese Angabe schien aber als solche nicht in der der belangten Behörde zur Verfügung stehenden Anzeige auf und fand auch keinen Eingang in die Tatanlastung.

Abgesehen davon passt die Tatortangabe „x“ weder zum Standort des Anzeigers bei der Lasermessung noch zum Messort – beim Ortsaugenschein im Rahmen der Verhandlung ließ sich sofort ersehen, dass nicht die Ortsangabe „x“ gemeint war, sondern die Zufahrt zu den Häusern x, die sich bei km x der x befindet.
Damit war es dem Bf innerhalb eines Jahres ab der Tat nicht möglich, sich entsprechend zu verantworten.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 3 VStG iVm § 38 VwGVG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen.
Auf dieser Grundlage war – naturgemäß ohne Vorschreibung von Verfahrenskosten – spruchgemäß zu entscheiden, ohne auf die übrigen Argumente in der Beschwerde einzugehen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger